

Gemeinde Reut

Aufstellen des Bebauungsplanes „Mittertaubenbach III.“

## **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Mittertaubenbach III.“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an das bereits bestehende Baugebiet „Mittertaubenbach II.“ an.

Der Bebauungsplan ist ein sog. qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Die Planungsfläche wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Baugrundstücke Am Brandlberg
- im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks FINr. 113 (Teilfl.) Gem. Taubenbach
- im Westen durch die östliche Grenze des Grundstücks FINr. 173 Gem. Taubenbach
- im Osten durch den Bereich des Grundstücks FINr. 109 (Teilfl.) Gem. Taubenbach.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke FINrn. 109 (Teilfl.) u. 113 (Teilfl.) Gemarkung Taubenbach.

Es ist beabsichtigt, für das Baugebiet ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festzusetzen.

Das Architekturbüro Gramer, Simbach a.Inn, hat einen Planentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung (Stand: 13.12.2018) gefertigt.

Auf der Grundlage dieses Planentwurfs erhält die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom **02.01. – 08.02.2019** Gelegenheit zur Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Innerhalb dieser Frist liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zi. 09, öffentlich aus und kann hier eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes besteht Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben und Bedenken und Anregungen vorzutragen sowie die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt werden.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Tann, den 14.12.2018

  
Haslinger  
1. Bürgermeister

